



Auskunft:  
Roman Stadelmann  
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-6101-32/2016-79  
Dornbirn, am 04.12.2018

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 30.08.2017, ZI BMVIT-319.514/0012-IV/IVVS-ALG/2017, wurden der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach dem UVP-G 2000, die Genehmigung nach dem BStG 1971 und die Bewilligung nach dem WRG 1959 für das Bauvorhaben A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau Anschlussstelle Rheintal Mitte, erteilt.

Dieser Bescheid wurde in der Folge mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.10.2018, ZI BMVIT-319.514/0009-IV/IVVS-ALG/2018, geändert, indem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 und die Bewilligung nach dem WRG 1959 auch für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung Landgraben“ und die „Ausgleichsmaßnahme Tümpel“ des Bundesstraßenbauvorhabens A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau ASt Rheintal Mitte, erteilt wurde.

Mit Schreiben vom 19.06.2018 beantragte die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), bei der Vorarlberger Landesregierung die Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung für das Bauvorhaben A 14 Rheintal/Walgau Autobahn, Neubau Anschlussstelle Rheintal Mitte, gemäß § 24 Abs 3 iVm § 24f UVP-G 2000 iVm den auf das Bauvorhaben anzuwendenden, vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen, insbesondere dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (im Folgenden: GNL).

Mit Schreiben des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 22.06.2018, ZI VIb-501.01-3/2016-65, wurde die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von der Vorarlberger Landesregierung

gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 mit der Durchführung dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz betraut.

Das Projekt der ASFINAG bezüglich der Errichtung der Anschlussstelle Rheintal Mitte kommt im Bereich der Schnittstelle der L45 und der A14 Rheintal-Walgau Autobahn zu liegen und beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Rampen 1, 2, 3 und 4 inklusive der erforderlichen Kunstbauten und der Ausgleichsmaßnahme „Tümpel“
- Verlegung des Wirtschaftsweges zur Herstellung der Rampen 3 und 4
- Errichtung einer Wendeanlage als Betriebsumkehr im Verlauf der Lastenstraße
- Bau der Gewässerschutzanlage im Innenbereich der Rampe 4
- Bau des Ausleitungskanals für das gereinigte Oberflächenwasser aus dem Bereich der ASt zum Rheintal-Binnenkanal inklusive des erforderlichen Ausleitungsbauwerkes
- die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung Landgraben“ (bereits bewilligt mit 1. Teilbescheid vom 12.11.2018, ZI II-6101-32/2016-72; siehe unten)

Es ergeben sich nachstehende naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten:

- § 24 Abs 2 GNL (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) – Maßnahmen im Uferschutzbereich von Fließgewässern
- § 25 Abs 2 GNL – Maßnahmen auf Magerwiesen feuchter Prägung
- § 33 Abs 1 lit g GNL – Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche
- § 3 Abs 1 lit a, b und g der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau – im Naturschutzgebiet ist es verboten Anlagen zu errichten, Bodenbestandteile wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern und Streuwiesen in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. zu betreten oder zu befahren.
- § 2 Abs 1 lit a, b, e, f und g der Verordnung der Landesregierung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“ – auf geschützten Flächen ist es verboten, Anlagen zu errichten, Bodenbestandteile wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, außerhalb bestehender Straßen zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren und geschützte Flächen, ausgenommen für notwendige Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums, in der Zeit vom 15.03. bis zur Mahd zu betreten.

Mit 1. Teilbescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 12.11.2018, ZI II-6101-32/2016-72, erhielt die ASFINAG im Zusammenhang mit der Errichtung der Anschlussstelle Rheintal Mitte im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die naturschutzrechtliche Bewilligung für die ökologische Aufwertung des Landgrabens (GST NR 20229/1, GB Dornbirn, und GST NR 6938/2, GB Lustenau) im Bereich zwischen fkm 2,850 und fkm 3,600. Dies als Ersatz dafür, dass im Zuge der Errichtung der Anschlussstelle ca 550 lfm Fließgewässerstrecke, die zum Teil Lebensraum für

die Helm-Azurjungfer (eine durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union geschützte Libellenart – Anhang II) und das Gefärbte Laichkraut (eine in Vorarlberg und Österreich vom Aussterben bedrohte Wasserpflanze) sind, verloren gehen.

Das Vorhaben ergibt sich aus den vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Mai 2018 (insbesondere Mappe 4 – Einlagen NS-1 bis NS-7).

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, dem 23.01.2019 um 10.00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer **im Rathaus der Stadt Dornbirn, Sitzungssaal 1. OG, Zi Nr 133**, statt.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren haben Nachbarn/Nachbarinnen gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 und die Standortgemeinde(n) Parteistellung.

Die Umweltanwältin, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Standortgemeinde haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen.

Anerkannte Umweltorganisationen (§ 19 Abs. 7 UVP-G 2000) haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Pläne liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, zur Einsicht auf (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung).

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Thomas Humpfer

